

## Strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche

Auch wenn Geldwäsche in allen EU-Mitgliedstaaten ein Straftatbestand ist, gibt es dennoch Unterschiede zwischen den jeweiligen Definitionen und Sanktionen. Straftäter können diese Unterschiede zu ihrem Vorteil nutzen, indem sie ihre Finanztransaktionen in den Ländern mit weniger strengen Regeln abwickeln. Während seiner Plenartagung im September wird das Europäische Parlament voraussichtlich über einen Vorschlag für eine neue Richtlinie abstimmen, die darauf abzielt, die Vorschriften und Sanktionen in der EU zu harmonisieren und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erleichtern.

### Hintergrund

[Schätzungen](#) zufolge werden jährlich 110 Milliarden EUR aus kriminellen Handlungen in der EU generiert (dies entspricht einem Prozent des Bruttoinlandsprodukts der EU). Erlöse aus Straftaten und Geldwäsche können auch zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten verwendet werden. Wegen seiner eindeutig grenzüberschreitenden Dimension erfordert dieser Missstand eine wirksame polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Strengere Rechtsvorschriften auf EU-Ebene würden den zuständigen Behörden bessere Instrumente an die Hand geben und dazu beitragen, die Bedrohung durch Terror- und Verbrecherorganisationen zu verringern, indem ihnen die Finanzierung ihrer Aktivitäten erschwert wird.

### Der Vorschlag der Kommission

Im Februar 2016 legte die Kommission einen [Aktionsplan](#) für ein entschiedeneres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung vor, der ein Maßnahmenpaket zum Ziel hat, damit die „Finanzierungsquellen von Kriminellen und Terroristen ausgetrocknet werden“. An den Aktionsplan schlossen sich im Dezember 2016 drei Legislativvorschläge, darunter eine Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche an. Mit dem [Vorschlag](#) sollen gemeinsame Mindestvorschriften für die Definition des Straftatbestands der Geldwäsche eingeführt und die Sanktionen angeglichen werden. Außerdem würde dadurch der EU-Rahmen mit den internationalen Verpflichtungen aus dem [Warschauer Abkommen](#) des Europarats und den Empfehlungen der zwischenstaatlichen [Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“](#) in Einklang gebracht. Die Kommission schlägt vor, eine Liste von Vortaten (zugrundeliegende kriminelle Aktivitäten, mit denen die anschließend gewaschenen Einnahmen generiert werden) nach diesen Normen zu erstellen und darüber hinauszugehen, indem Computerkriminalität in die Liste aufgenommen und die Eigengeldwäsche (wenn die Person, die die Erträge aus Straftaten wäscht, auch die Vortaten begangen hat) als Straftatbestand eingeführt wird.

### Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) nahm im Dezember 2017 seinen [Bericht](#) über den Vorschlag an. Der Ausschuss befürwortete die Kriminalisierung der Eigengeldwäsche und legte mehr Gewicht auf Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und Steuervermeidung sowie auf die Notwendigkeit, den Datenaustausch und die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union zu verbessern und die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Gremien zu verstärken. Das gesamte Parlament billigte im Januar 2018 das Verhandlungsmandat. Die [endgültige Vereinbarung](#), die von den Mitgesetzgebern im Mai 2018 getroffen wurde, sieht eine maximale Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren für Geldwäschehandlungen vor sowie erschwerende Umstände im Falle von Verbindungen zu kriminellen Vereinigungen oder, wenn die Straftat in Ausübung [bestimmter beruflicher Tätigkeiten](#) begangen wird, und zusätzliche Sanktionen wie Geldbußen, die Verwehrung des Zugangs zu öffentlichen Mitteln oder ein vorübergehendes Verbot der Ausübung eines gewählten oder öffentlichen Amtes sowie die Haftung juristischer Personen und damit verbundene Sanktionen. Außerdem werden die Regeln für die Feststellung der Rechtshoheit eindeutig festgelegt und auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit in

grenzüberschreitenden Fällen unter Einbeziehung von Eurojust hingewiesen. Die [vereinbarte Fassung](#) wurde im EP am 10. Juli 2018 mit überwältigender Mehrheit vom LIBE-Ausschuss gebilligt. Nun muss sie förmlich vom gesamten Parlament (geplant für die Plenartagung im September) und vom Rat gebilligt werden.

Bericht für die erste Lesung: [2016/0414\(COD\)](#);  
 Federführender Ausschuss: LIBE; Berichterstatter: Ignazio  
 Corrao (EFDD, Italien).

